Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moriße und Ansgar Georg Schledde (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Strom- und Gasnachzahlungen sowie Versorgungssperren in Niedersachsen - Entwicklung 2025 und Prognose 2026

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moriße und Ansgar Georg Schledde (AfD), eingegangen am 30.10.2026 - Drs. 19/11984,
an die Staatskanzlei übersandt am 02.11.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 05.11.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Kosten für Strom und Gas stellen Beobachtern zufolge für viele private Haushalte einen erheblichen Bestandteil der Lebenshaltungskosten dar. Hohe Nachzahlungen im Rahmen der Jahresabrechnungen könnten insbesondere Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen vor finanzielle Schwierigkeiten stellen. Können diese Forderungen nicht beglichen werden, drohen Zahlungsrückstände und im schlimmsten Fall die Sperrung der Energieversorgung.

1. Wie viele Haushalte in Niedersachsen mussten im Abrechnungsjahr 2025 Strom- beziehungs-weise Gasnachzahlungen leisten, und wie hoch war jeweils ihr prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der Haushalte?

Der Landesregierung liegen keine Zahlen dazu vor, bei wie vielen Haushalten in Niedersachsen im Abrechnungsjahr 2025 bereits geleistete Abschlagszahlungen nicht den tatsächlichen Kosten für den jeweiligen Verbrauch von Strom bzw. Gas entsprochen haben und es entsprechend zu einer Nachzahlung oder Rückerstattung gekommen ist. Bei den zwischen privaten Endkundinnen und -kunden und ihren Energieversorgern bestehenden Energielieferverträgen handelt es sich um auf Grundlage des Privatrechts geschlossene Vertragsverhältnisse, in die die Landesregierung keinen Einblick hat.

2. Wie viele Haushalte in Niedersachsen waren im Kalenderjahr 2025 von Strom- beziehungsweise Gassperren aufgrund von Zahlungsrückständen betroffen, und wie hoch war jeweils ihr prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der Haushalte?

Energielieferanten sind unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Energieversorgung mit Strom oder Gas unterbrechen zu lassen, wenn Haushaltskundinnen oder -kunden ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen. Zahlen zu diesen sogenannten Strom- bzw. Gassperren werden von der Bundesnetzagentur erhoben und im jährlich erscheinenden Monitoringbericht von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt veröffentlicht. Der aktuellste derzeit vorliegende Bericht ist der Monitoringbericht 2025; dieser stellt die Versorgungsunterbrechungen im Erhebungsjahr 2024 dar. Demnach kam es im Jahr 2024 bundesweit zu insgesamt 239 269 Stromsperren (Datenbasis: Angaben der Verteilnetzbetreiber). Davon entfielen 17 503 Sperren auf das Bundesland Niedersachsen, was einem Anteil von 0,36 % aller Marktlokationen von Letztverbrauchenden in Niedersachsen entspricht. Mit dem Begriff Marktlokation wird eine Entnahmestelle aus dem Netz beschrieben, also beispielsweise eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus.

Im Bereich Gas verweist die Bundesnetzagentur auf bundesweit 34 393 Sperren im Jahr 2024. Davon entfielen 4 329 Gassperren auf das Bundesland Niedersachsen, was einem Anteil von 0,2 % aller Marktlokationen von Letztverbrauchenden in Niedersachsen entspricht.

Daten für das Kalenderjahr 2025 liegen derzeit noch nicht vor.

3. Welche Entwicklung erwartet die Landesregierung für das Abrechnungsjahr 2026 hinsichtlich der Anzahl und des prozentualen Anteils der Haushalte, die Strom- beziehungsweise Gasnachzahlungen leisten müssen?

Aufgrund der deutlichen Preissteigerungen auf den internationalen Märkten für Erdöl und Erdgas infolge der kriegerischen Auseinandersetzungen auf der arabischen Halbinsel und aufgrund der nach wie vor großen Abhängigkeit Deutschlands von fossilen Energieimporten ist aktuell ein Trend zu steigenden Energiepreisen zu beobachten. Auf den Endkundenmärkten für Strom und Gas kommen diese jedoch in der Regel erst mit Zeitverzögerung an, da die meisten Kundinnen und Kunden einen Vertrag mit Festpreis für eine bestimmte Laufzeit haben und gestiegene Beschaffungskosten daher erst nach und nach von den Energielieferanten an die Verbrauchenden weitergegeben werden.

Sofern einzelne Haushalte bereits im Abrechnungsjahr 2026 von Preissteigerungen betroffen sind, ist dies grundsätzlich ein Umstand, der zu einer Nachzahlung führen kann, jedoch keinesfalls muss, da viele Energieversorger ihre Kundinnen und Kunden darauf hinweisen, bei Preiserhöhungen vorsorglich die monatlichen Abschlagszahlungen zu erhöhen. In Neukundenverträgen spiegeln sich Preissteigerungen bei den Beschaffungskosten grundsätzlich schneller wider, werden jedoch ebenfalls durch entsprechend angepasste Abschlagszahlungen abgebildet.

Grundsätzlich ist zudem zu berücksichtigen, dass Nachzahlungen für den Bezug von Strom oder Gas auf ganz unterschiedliche Ursachen zurückzuführen sein können. Neben Energiepreissteigerungen kommen beispielsweise auch unzutreffende Verbrauchsannahmen beim Abschluss eines Vertrages oder Verbrauchserhöhungen während des Abrechnungszeitraums infrage, beispielsweise aufgrund der Witterung oder einer veränderten Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass Prognosen zur Zahl der Haushalte, die im Abrechnungsjahr 2026 eine Nachzahlung für den Verbrauch von Strom bzw. Gas leisten müssen, nicht möglich sind. Die Landesregierung ist sich jedoch der Risiken, die sich durch den andauernden Import der fossilen Energieträger Kohle, Öl und Gas ergeben, sehr bewusst und verfolgt auch vor diesem Hintergrund eine ambitionierte Energie- und Klimapolitik. Denn ein zügiger Ausbau von erneuerbaren Energien, Netzen und Speichertechnologien ist nicht nur mit Blick auf die Klimaziele und den Klimaschutz dringend geboten, sondern künftig auch zentrale Voraussetzung für eine sichere, zuverlässige und preisgünstige Energieversorgung.

(verteilt am 10.11.2026)